

RUDER CLUB PROTESIA von 1907 e.V.

Bootshaus: Osterbekstraße 79, 22083 Hamburg

10. Ruderordnung

- 10.1.1 Jede beabsichtigte Teilnahme an Sportveranstaltungen ist frühzeitig mit der Ruderleitung abzustimmen und von dieser zu genehmigen.
- 10.1.2 Die Genehmigung wird nur dann erteilt, wenn die Mitglieder die für die jeweilige Veranstaltung notwendige sportliche Befähigung besitzen. Sie ist i.d.R. durch eine entsprechende Leistung nachzuweisen.
- 10.1.3 Es wird erwartet, dass die Wettbewerbstauglichkeit jährlich von einem Arzt bestätigt wird.
- 10.1.4 Der Verein darf auf Wettkämpfen oder sonstigen Veranstaltungen nur im vorgeschriebenen Vereinstrikot vertreten werden.
- 10.2 Die auf Wettkämpfen gewonnenen Ehrenpreise sind Eigentum des Vereins. Die errungenen Ehrenzeichen sind Eigentum der Mitglieder.
- 10.3 Es sind nur die einer bestimmten Gruppe zugeteilten Boote mit den dazugehörigen Riemen/Skulls zu benutzen (hängt im Bootshaus als Bootsordnung aus). Alle anderen Boote, Riemen und Skulls sind grundsätzlich gesperrt.
- 10.4 Die einzelnen Gruppen können nur an den im Ruderzeitplan festgelegten Tagen und Zeiten rudern. Dabei ist den Anweisungen des für den jeweiligen Termin eingesetzten Betreuers Folge zu leisten. Fahrten außerhalb der festgelegten Zeiten sind nach Rücksprache mit einem Schlüsselinhaber möglich (siehe auch Pkt. 10.12.2)
- 10.5.1 Bei Wander-, Tagesfahrten und Fahrten, die länger als 3 Stunden dauern, ist vor Antritt der Fahrt die Genehmigung der Ruderleitung einzuholen.
- 10.5.2 Fahrten in der Dunkelheit sind nur mit entsprechender Beleuchtung des Bootes gestattet.
- 10.5.3 Die Ruderleitung legt fest, in welchem Zeitraum im Winter witterungsbedingt unbegleitete Skifffahrten untersagt sind. Ruderfahrten bei Eisbildung sind generell verboten.
- 10.6.1 Das Fahrtenbuch ist der amtliche, auch versicherungstechnische Nachweis jeder Ruderfahrt. Alle Eintragungen haben deutlich und lesbar zu erfolgen.
- 10.6.2 Vor Antritt der Fahrt ist diese im Fahrtenbuch, mit Uhrzeit und Fahrtziel einzutragen.
- 10.6.3 Nach Beendigung der Fahrt ist diese im Fahrtenbuch ordnungsgemäß auszutragen.
- 10.7 Nach Beendigung der Fahrt sind das Boot, die Riemen/Skulls und Dollen trocken zu wischen und zu reinigen.
- 10.8 Um Schäden zu vermeiden, sind Gigboote nicht auf der Kielleiste ins Wasser zu lassen und auch nicht auf dieser abzusetzen, sondern berührungslos mit dem Steg ins Wasser zu schweben.
- 10.9 Unfälle und Schäden am Bootsmaterial sind im Fahrtenbuch einzutragen. Der Vorstand ist unverzüglich zu informieren.
- 10.10 Durch unsachgemäße Handhabung oder Fahrlässigkeit entstandene Schäden haftet der Verursacher und nicht der Verein.
- 10.11 Der Einsatz von Privatbooten und –fahrzeugen erfolgt in allen Fällen auf eigenes Risiko.
- 10.12.1 Jedes Mitglied hat die Möglichkeit einen Bootshaus Schlüssel, gegen Hinterlegung eines entsprechenden Pfandes, zu bekommen. Eine Genehmigung wird nur erteilt, wenn das Mitglied eine entsprechende rudersportliche Befähigung besitzt. Sie ist i.d.R. durch eine entsprechende Leistung nachzuweisen. Die Weitergabe des Schlüssels an Dritte bedarf der Genehmigung des Vorstandes.
- 10.12.2 Schlüsselinhaber haben im Verein eine Betreuerfunktion für den allg. Ruderbetrieb zu übernehmen. Sie erfüllen im Verein die Funktion eines Stegdienstes und sind verantwortlich für die Bootseinteilung. Auf dem Wasser erfüllen sie die Funktion eines Schiffführers. Sie haben die Verantwortung für die Einhaltung der Ruderordnung und aller Boote, die während ihrer Anwesenheit auf dem Wasser sind. Sie haben dafür zu sorgen, dass die polizeilichen Vorschriften auf dem Wasser eingehalten werden.

Die Ruderordnung wurde auf der ordentlichen JHV im Februar 1987 genehmigt und auf der ordentlichen JHV am 29.01.2009 ergänzt.